

BVGer B-83/2013 vom 3. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-83_2013

FR: TAF B-83/2013 du 3 mai 2013

IT: TAF B-83/2013 del 3 maggio 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung vom 4. Dezember 2012 aufgehoben. Die Sache wird zur materiellen Prüfung des Leistungsgesuchs vom 3. Januar 2012 und zur Vornahme ergänzender Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Eva Schneeberger Bianca Spescha
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 10. Mai 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.